Liste Seuchenfreiheit Schweiz

Für den Nachweis der Seuchenfreiheit werden je nach Seuche unterschiedliche methodische Ansätze verwendet: Neben der Meldepflicht bei Ausbrüchen, Abortuntersuchungen und Fleischkontrollen werden auch risikobasierte Stichprobenuntersuchungen (TSV SR 916.401; Art. 76a) durchgeführt. Bei den Stichprobenuntersuchungen wird der Umfang der Stichprobe so festgelegt, dass alle internationalen Anforderungen erfüllt sind. In der Tabelle ist diese Angabe, neben anderen, unter „Bemerkungen“ vorhanden.
Das Datum der jeweils letzten aufgetretenen Fälle in der Schweiz pro Seuche kann über das Informationssystem Seuchenmeldungen InfoSM (alle Fälle ab 1991) abgerufen werden.

Tierseuche	Anerkennung durch WOAH	Anerkennung durch EU[1]	Selbstdeklaration	Bemerkungen
Afrikanische Schweinepest			x	Krankheit nie festgestellt (historisch frei)
Aujeszkysche Krankheit		x[2]		Risikobasiertes Stichprobenuntersuchungsprogramm seit 2001
Beschälseuche			x	Krankheit nie festgestellt (historisch frei)
Blauzungenkrankheit (Bluetongue) (alle Serotypen ausser BTV8)			x	Risikobasiertes Stichprobenuntersuchungsprogramm seit 2007
Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE)	x[3]			Risikobasiertes Stichprobenuntersuchungsprogramm seit 1999
Brucellose der Rinder		x		Risikobasiertes Stichprobenuntersuchungsprogramm 1997 [4]
Brucellose der Schafe und Ziegen		x		Risikobasiertes Stichprobenuntersuchungsprogramm seit 1998 [4]
Campylobacter foetus			x	Krankheit nie festgestellt (historisch frei)
Caprine Arthritis-Enzephalitis-Virus			x	Krankheit getilgt seit 2018
Dermatitis nodularis (Lumpy skin disease)			x	Krankheit nie festgestellt (historisch frei)
Enzootische Leukose der Rinder		x		Risikobasiertes Stichprobenuntersuchungsprogramm seit 1994
Geflügelpest (Aviäre Influenza)			x[5]	Risikobasiertes Stichprobenuntersuchungsprogramm seit 2006
Infektiöse bovine Rhinotracheitis		x[6]		Risikobasiertes Stichprobenuntersuchungsprogramm seit 1994
Infektiöse Lachsanämie		x		Krankheit nie festgestellt (historisch frei)
Klassische Schweinepest	x			Krankheit getilgt seit 1993 (Nutzschweine) /1999 (Wildschweine)
Lungenseuche der Rinder	x			Krankheit getilgt seit 1895
Maul- und Klauenseuche	x			Krankheit getilgt seit 1980
Newcastle-Krankheit		x[7]		Risikobasiertes Stichprobenuntersuchungsprogramm seit 2006
Pest der kleinen Wiederkäuer	x			Krankheit nie festgestellt (historisch frei)
Porcines respiratorisches und reproduktives Syndrom			x	Risikobasiertes Stichprobenuntersuchungsprogramm seit 2006 [4]
Pferdepest	x			Krankheit nie festgestellt (historisch frei)

Rifttalfieber			x	Krankheit nie festgestellt (historisch frei)
Rinderpest	x			Krankheit getilgt seit 1871
Schaf- und Ziegenpocken			x	Krankheit nie festgestellt (historisch frei)
Tollwut		x		Krankheit getilgt seit 1999 [8]
Tuberkulose		x		Risikobasiertes Stichprobenuntersuchungsprogramm seit 1997 und Fleischkontrolluntersuchungen, seit 2013 Lymphknoten-Monitoring (LyMON) [9]
Vesikuläre Stomatitis			x	Krankheit nie festgestellt (historisch frei)
Vesikulärkrankheit der Schweine			x	Krankheit getilgt seit 1974

1. Die Anerkennung durch die EU ist geregelt im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen SR 0.916.026.81). Seit dem 21. April 2021 gilt in der EU das neue Tiergesundheitsrecht. Die Bestimmungen über den Status "seuchenfrei" sind in Teil II, Kapitel 4 der Verordnung (EU) 2016/429 und Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 geregelt. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 enthält die Anforderungen an das Verbringen von Landtieren in Gebiete mit Status "seuchenfrei", für Zuchtmaterial sind sie in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 festgelegt. Eine Aktualisierung der Verweise im Abkommen wird angestrebt.
2. Beim Import von Hausschweinen kann die Schweiz zusätzliche Garantien geltend machen gemäss der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 (Art. 20).
3. Seit 2015 „negligible risk“, vorher „controlled risk“ (WOAH Official disease Status BSE: Bovine spongiform encephalopathy aka BSE- WOAH).
4. Abortuntersuchungen als Überwachungselement (gemäss Anhang IV Teil I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und TSV SR 916.401, Art. 129).
5. Gilt für HPAI in Nutzgeflügel.
6. Beim Import von Rindern kann die Schweiz zusätzliche Garantien geltend machen gemäss der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 (Rd. Art. 11, Cam. Art. 23, Cerv. Art. 26).
7. Beim Import von Hausgeflügel kann die Schweiz zusätzliche Garantien geltend machen gemäss der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 (Geflügel Art. 42, in Gefangenschaft gehaltene Vögel Art. 62): u.a. darf das Geflügel nicht gegen Newcastle Krankheit geimpft sein.
8. Bezieht sich nicht auf den Tierbestand, sondern auf das Territorium. (Fälle von Fledermaustollwut beeinflussen den Status nicht).
9. Fleischkontrolluntersuchungen als Überwachungselement (gemäss Artikel 7 und Anhang IV Teil III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689und der Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten (VHyS) SR 817.190.1). LyMON: https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tiergesundheit/frueherkennung/lymon.html.